

Betriebsvereinbarung

zum

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Präambel

Unternehmensleitung und Betriebsrat sind sich einig, dass es für die ELEKTRON-BREMEN- Elektrotechnik GmbH eine wichtige Aufgabe darstellt, den Anforderungen eines präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerecht zu werden. Es gilt, Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu vermindern oder zu beseitigen. Zur Lösung dieser Aufgabe ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ebenso erforderlich wie die Schaffung einer Kultur des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf allen betrieblichen Ebenen.

1. Geltungsbereich

Die folgende Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der ELEKTRON-BREMEN- Elektrotechnik GmbH gem. § 5 BetrVG, sowie alle hier eingesetzten Leiharbeitnehmer.

2. Gegenstand und Zielsetzung

Mit dieser Betriebsvereinbarung wird das Arbeitsschutzgesetz auf betrieblicher Ebene konkretisiert. Die Betriebsvereinbarung hat das Ziel, den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern. Unternehmensleitung und Betriebsrat verständigen sich auf Inhalte und Verfahren der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 ArbSchG), der Dokumentation (§ 6 ArbSchG) und der Unterweisung der Beschäftigten (§ 12 ArbSchG). Für die Bestimmung und praktische Umsetzung der Inhalte und Verfahren wird eine geeignete Arbeitsschutzorganisation geschaffen.

Hierdurch wird die Unternehmensleitung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung und Fortentwicklung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes unterstützt.

3. Betriebliche Organisation

Der Arbeitgeber stellt entsprechend seiner Verpflichtungen nach dem Arbeitsschutzgesetz sicher, dass die personellen, materiellen und zeitlichen Ressourcen zur Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung zur Verfügung stehen. Es besteht Einigkeit darüber, dass externe Sachverständige hinzugezogen werden können, sollten die innerbetrieblichen Ressourcen nicht ausreichen.

Zur Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung arbeiten Unternehmensleitung und Betriebsrat im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses und unter Einbeziehung der Sicherheitsfachkraft, des Betriebsarztes und der Arbeitssicherheitsbeauftragten vertrauensvoll zusammen. Arbeitgeber und Betriebsrat legen gemeinsam die Durchführenden, Inhalte, Methoden und Verfahren fest, mit denen der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz gesichert und verbessert wird.

Die Aufgaben der Unterweisung übernimmt jeweils der für die Mitarbeiter zuständige Weisungsbefugte.

Gefährdungsbeurteilung

4. Grundsätze zur Gefährdungsbeurteilung

Es besteht zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat Übereinstimmung, dass die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen unverzichtbare Grundbedingung eines wirksamen und auf Prävention ausgerichteten Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist. Ebenfalls besteht Übereinstimmung darin, dass durch Gefährdungsbeurteilungen sowohl physische als auch psychische Belastungen bei der Arbeit zu ermitteln sind und dass sich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Gefährdungen auf beide Gefährdungstatbestände beziehen.

5. Zielsetzung der Gefährdungsbeurteilung

Die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen dient der Ermittlung von Gefährdungen für die Gesundheit oder die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit. Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auf alle für die Gesundheit oder Sicherheit der Beschäftigten relevanten Arbeitsumstände und ihr Zusammenwirken zu beziehen. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage der Bewertung der Gefährdungen. Aus ihnen werden die Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Gefährdungen abgeleitet. Hierbei ist der jeweilige Stand der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse und der Stand der Technik zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung bilden zugleich eine Grundlage für die Unterweisung der Beschäftigten.

6. Organisation der Gefährdungsbeurteilung

Verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen und die Umsetzung der Ergebnisse ist der Arbeitgeber.

Im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses erarbeitet der Arbeitgeber gemeinsam mit Vertretern des Betriebsrats:

- die Durchführungsreihenfolge und Prioritäten,
- die Personen, die mit der Durchführung beauftragt werden,
- die geeigneten Instrumente und Verfahren zur Durchführung,
- den für die Durchführung erforderlichen Qualifizierungsbedarf,
- die Fristen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- den Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Gefährdungen.

Bei sich ändernden Arbeitsumständen und bei neuen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Auswahl der Verfahren und Instrumente zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Arbeitgeber und Betriebsrat werden von der Sicherheitsfachkraft und vom Betriebsarzt beraten.

Die erarbeiteten Maßnahmen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung werden gemeinsam von Unternehmensleitung und Betriebsrat bestätigt.

7. Qualifizierung zur Gefährdungsbeurteilung

Die mit der Gefährdungsbeurteilung befassten Personen sind vor der Durchführung zu qualifizieren. Für die Schulung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind sie im entsprechenden Umfang von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.

Sollte es erforderlich sein, dann können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam beschließen, externe Unterstützung zur Qualifizierung heranzuziehen.

8. Information und Qualifizierung der Mitarbeiter

Die Beschäftigten werden vor der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung über Zielsetzung und Vorgehen informiert. Sollten Instrumente und Verfahren zur Anwendung kommen, die eine Mitwirkung der Beschäftigten erfordern, sind diese entsprechend zu qualifizieren.

9. Dokumentation

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden in einem Bericht dokumentiert. Der Bericht enthält Angaben über:

- Den untersuchten Bereich,
- Die Tätigkeiten, die im Bereich ausgeführt werden
- Die Person, die die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat
- Den Zeitpunkt der Beurteilung
- Die ermittelten Gefährdungen
- Die Bewertung der Gefährdungen und den Handlungsbedarf
- Die abgeleiteten Maßnahmen
- Verantwortlichkeiten und Termine für die Umsetzung
- Den Abschluss der Maßnahmen

Der Bericht über den untersuchten Bereich verbleibt beim Weisungsbefugten. Eine Kopie aller Berichte wird bei der Sicherheitsfachkraft hinterlegt. Er kann von allen Mitgliedern der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sowie von den jeweils betroffenen Beschäftigten eingesehen werden.

10. Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen wird zeitnah, spätestens ein Quartal nach ihrer Umsetzung durch die Sicherheitsfachkraft kontrolliert. Sollten die Maßnahmen nicht zu einer Verminderung der Gefährdungen geführt haben, ist die Gefährdungsbeurteilung zu wiederholen oder geeignetere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung auszuwählen. Die ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert und Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

11. Wiederholung von Gefährdungsbeurteilungen

Die Gefährdungsbeurteilungen werden mit der jährlichen Unterweisung überprüft, um die langfristige Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und um eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Schutzniveaus sicherzustellen.

Bei Veränderungen betrieblicher Abläufe, gesetzlicher Bestimmungen oder des Stands der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse ist die Gefährdungsbeurteilung in kürzeren Abständen zu wiederholen.

Unterweisungen

12. Grundsätze der Unterweisungen

Unternehmensleitung und Betriebsrat sind davon überzeugt, dass die Qualifizierung der Beschäftigten in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ein wesentlicher Faktor ist für die Verbesserung des betrieblichen Schutzniveaus. Unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten können zu Gefährdungen bei der Arbeit führen. Nur qualifizierte Beschäftigte können mit noch bestehenden Gefährdungen umgehen, gesundheitsförderliches Arbeitsverhalten praktizieren und an der Verbesserung des betrieblichen Schutzniveaus mitwirken.

13. Zielsetzung der Unterweisungen

In den Unterweisungen gemäß § 12 ArbSchG werden die Beschäftigten des Betriebes während ihrer Arbeitszeit über Fragen der Gesundheit und der Sicherheit bei der Arbeit unterrichtet. Die Unterweisungen vermitteln allgemeine Kenntnisse über Gefährdungen der Gesundheit und ihre Verminderung. Daneben orientieren sich die Inhalte an der Besonderheit des jeweiligen Arbeitsplatzes und den konkreten Gesundheitsgefährdungen, wie sie durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt worden sind. Die Unterweisungen sollen die Beschäftigten befähigen, sich gesundheitsgerecht bei der Arbeit zu verhalten, Gefährdungen zu erkennen und selbständig oder mit Unterstützung der betrieblichen Arbeitsschutzexperten zu beseitigen. Insgesamt sollen die Beschäftigten befähigt werden, ihren Mitwirkungspflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz nachzukommen und sich an der Realisierung und Verbesserung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beteiligen.

14. Organisation und Durchführung der Unterweisung

Die erforderlichen Maßnahmen zur Unterweisung der Beschäftigten werden im Arbeitsschutzausschuss geplant. Dieser schlägt inhaltliche Schwerpunkte und den Zeitplan für die Durchführung der Unterweisung von allen Beschäftigten des Unternehmens vor.

Durchgeführt werden die Unterweisungen von den jeweiligen Weisungsbefugten. Die Weisungsbefugten erstellen die Unterweisungsunterlagen und legen diese dem Arbeitssicherheitsausschuss vor der Durchführung der Unterweisung zur Freigabe vor.

Die Weisungsbefugten werden während ihrer Arbeitszeit im erforderlichen Umfang für ihre Aufgabe qualifiziert. Über Inhalt, Art und Umfang der notwendigen Qualifikation einigen sich die Betriebsparteien. Dabei umfasst ihre Qualifizierung nicht nur die sachlichen und rechtlichen Gegenstände der Unterweisung der Beschäftigten, sondern auch Methoden und Instrumente der Wissensvermittlung. Die Weisungsbefugten können sich durch fachkundige Personen unterstützen lassen.

Die Unterweisungen werden durchgeführt vor Aufnahme der Tätigkeit, Veränderungen im Aufgabenbereich, Veränderung der Arbeitsmittel und Verfahren, sowie beim

Bekanntwerden neuer arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse, die relevant sind für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten.

15. Gegenstände der Unterweisung

Die Unterweisung zielt sowohl auf die Wissensvermittlung und die Kontrolle, ob die Unterweisung verstanden wurde als auch auf die Kontrolle, ob die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt wurden.

Die Unterweisung berücksichtigt gegenwärtig folgende Inhalte:

- Der Begriff des präventiven Gesundheitsschutzes unter Einbeziehung physischer und psychischer Belastungen,
- Gefahren und Gefährdungen bei der Arbeit und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten,
- Anforderungen an die gesundheitsverträgliche Gestaltung der Arbeit und ihrer Bedingungen,
- Anforderungen an ein gesundheitsförderliches Arbeitsverhalten,
- Gefährdungsbeurteilungen: Bedeutung und Verfahren,
- Notfallprozeduren und Erste Hilfe,
- Rechte und Pflichten der Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz,
- Aufbau der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner im Betrieb,
- Methoden der Wissensvermittlung

16. Dokumentation

Die Dokumentation muss so erfolgen, dass

- Teilnehmer
- Inhalte
- Durchführender
- Zeitpunkt und Dauer

nachvollziehbar sind. Die Dokumente verbleiben beim Weisungsbefugten und als Kopie bei der Sicherheitsfachkraft.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Rahmenbetriebsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt. Für die unwirksame Klausel ist eine Regelung zu finden, die der unwirksamen inhaltlich nahe kommt.

Bremen, den.....

Bremen, den.....

Geschäftsführung

Betriebsrat

Mathias Kirchhoff

Manfred Eichelberg